

7,000 Thlr.	an Tagelöhnen für Hilfsleistungen bei den Abpostungen und mehreren andern forstwirtschaftlichen Arbeiten, für Herstellung und Unterhaltung der innern und äußern Waldgrenzen, der Schneußen zc., ferner an Reisekosten für das Justiz- und Rentbeamtenpersonal zc.,
1,600 "	an Postgeldern, Boten-, Buchbinder- und Böttcherlöhnen,
900 "	an Insertions- und Druckkosten, sowie Extrajudicialien,
20,500 "	an extraordinären und zufälligen Ausgaben, als: für Vertilgung forstschädlicher Insecten, Schneeauswerfen, Erlasse an Holzgeldern und Pachtgeldern, an Beträgen für entwendete Hölzer, an inexigibeln Holzgeldern, an Haferzuschüssen, Unterstützungen, Remunerationen für interimistische Verwaltungen zc. und
2,000 "	an Jagdausgaben.

Sa. uts.

Es geht hieraus hervor, daß es sich hierbei in der Hauptsache um Berechnungsposten handelt, die ihre Rechtfertigung seiner Zeit im Rechenschaftsberichte finden müssen.

Die Erhöhung der Ausgabenpost: „Erlaßbeträge der Hammerwerke“ um 10,000 Thlr. ist eine Folge der Erhöhung der Holztaxen und des ständischen Antrags vom 5. April 1851, dahin gehend:

„den obererzgebirgischen und voigtländischen Eisenhüttenwerken die Abgabe einer gleichen Quantität Koblhölzer unter den bisherigen Verhältnissen auf einen Zeitraum von zehn Jahren aus den Staatsforsten zuzusichern.“

Da in den betreffenden Forstämtern die Holztaxen um 12 Mgr. pro Klafter Scheitholz und um 2 Mgr. bis 6 Mgr. pro Klafter Stockholz erhöht worden sind, die Hammerwerke aber eine Quantität von circa 22,000 Klaftern Scheitholz und 19,300 Klaftern Stockholz bekommen, so ist der Erlaß im Ganzen nur auf 21,500 Thlr. anzunehmen gewesen.

Die Deputation hat hiergegen nichts zu erinnern, da diese Post Folge ständischen Beschlusses ist. Wohl aber ist hier einer Petition der obererzgebirgischen und voigtländischen Hammerwerksbesitzer Nestler & Breitfeld und Consorten zu gedenken, die an die Ständeversammlung, zunächst bei der zweiten Kammer eingegangen und der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden ist. — Petenten gedenken in ihrer Eingabe zunächst des bereits obenerwähnten ständischen Antrages und des darauf erteilten allerhöchsten Decrets vom 7. April 1851, dahin lautend:

Se. Königliche Majestät tragen kein Bedenken, denjenigen obererzgebirgischen und voigtländischen Eisenhüttenwerken, welche zeither Koblhölzer um ermäßigten Preis aus Staatsforsten bezogen haben, eine den bisherigen Verhältnissen entsprechende derartige Vergünstigung noch ferner und zwar zunächst für einen zehnjährigen Zeitraum zuzugestehen.

(Landtagsacten 1850/51. I. Abthl. S. 838.)

Petenten sagen, daß ihre Werke offenbar auf dem Punkte, wo ihnen die Befürchtung, der ausländischen Concurrnz

bald unterliegen zu müssen, sehr nahe getreten sei, die Existenz ihres nothdürftigen Daseins der ständischen Verwendung und der Fürsorge der hohen Staatsregierung verdanken. Sie hoffen und vertrauen der Wichtigkeit ihres für einen armen, dichtbevölkerten Landestheil unersehbaren Industriezweiges, daß dieser auch ferhin erhalten werde und fühlen sich hierzu ermuthigt, einmal durch ihre eigenen Anstrengungen in Umänderung, Verbesserung und beziehentlich Zusammenlegung ihrer Werke, dann aber in dem Vertrauen, es werde auch die dormalige Ständeversammlung für die vaterländische Eisenindustrie ihre Verwendung bei Sr. Königlichen Majestät eintreten lassen, die gewiß an allerhöchster Stelle Gehör finden werde.

Der eigentliche Gegenstand des Gesuchs ist dann folgender:

Durch einen Repartitionsplan vom Jahre 1839 sei den Hammerwerken von ihren früheren Repartitionsquanten an Koblhölzern ein Abzug von 26 Procent gemacht worden. Auf Vorschlag einer zu einer anderweitigen Repartition niedergesetzten Commission sei vom königlichen Finanzministerium mittelst Verordnung vom 13. August 1850 genehmigt worden, daß zu den bisherigen Quanten der Eisenhüttenwerke wieder 10 Procent zugelegt und dabei ausdrücklich hervorgehoben worden, wie hierdurch der frühere Abzug von 26 Procent auf 16 Procent gemindert werden solle. Je schmerzlicher die Folgen des früheren Abzugs von 26 Procent empfunden worden seien, um so annehmbarer würde den Werken diese Verwilligung von 10 Procent gewesen sein, wäre sie nicht an die Bedingung geknüpft gewesen, die betreffenden Werkbesitzer sollten die Verpflichtung übernehmen, für die zugelegten 10 Procent die gewöhnliche Brennholztaxe ohne Beanspruchung eines Rabatts zu bezahlen. Unter dieser Bedingung hätten die Werkbesitzer jene Zulage als eine ihren Werken nützliche anzunehmen sich außer Stande gesehen, hätten dies im Monat November 1850 gegen die betreffenden Behörden erklärt und um Zurücknahme jener Bedingung, also um Ueberlassung jener 10 Procent mit derselben Preisermäßigung, wie ihre übrigen Hölzer, gebeten. Bevor sie auf dieses Gesuch Entscheidung erhalten hätten, sei der obenerwähnte ständische Antrag an die hohe Staatsregierung und das allerhöchste Decret vom 7. April 1851 an die damals versammelten Stände gelangt. Mittelft Verordnung vom 30. August 1851 aber sei den betreffenden Forstbehörden zu Bescheidung der Petenten eröffnet worden, daß das Finanzministerium beschloffen habe, den obererzgebirgischen und voigtländischen Eisenhüttenwerken, welchen bisher ein Erlaß an den Preisen der ihnen aus den Staatsforsten überlassenen Koblhölzer gewährt worden sei, die zeither bis zum Forstjahr 1848/49 an dieselbe verabreichte Quantität Koblhölzer um die bisher von ihnen bezahlten Preise noch ferner auf 10 Jahre zu Theil werden zu lassen, daß es dagegen im Hinblick auf die Fassung des erwähnten ständischen Antrages und des darauf ergangenen allerhöchsten Decrets fortwährend Bedenken trage, obigen Erlaß auch auf den, den betheiligten Hammerwerken in der neuerlich aufgestellten Holzrepartition zugebachten Zuschlag von 10 Procent ihrer zeitherigen Holzperceptionsquanten zu erstrecken.

Petenten beklagen im Interesse des Eisenhüttenbetriebes diese Bescheidung in ihrem abfälligen Theile, schöpfen aber aus dem Umstande, daß bei derselben Seiten der hohen Behörde nicht materielle Gründe, sondern lediglich ein aus der Fassung des betreffenden ständischen Antrages und darauf